

handelt". Das Urteil hat über die FATF-Empfehlungen die Richtlinie geäußert.

Der umstrittenen Teil der Geldwäsche-Richtlinie bilden die in Art. 6 statuierten Pflichten zur Durchrechnung des Bankgeheimnisses. Die betroffenen Institute haben den zuständigen nationalen Behörden (des Niederzustandes, nicht etwa des Herkunftslandes) unangefordert Fakten zu übermitteln, die ein Indiz für Geldwäsche sein könnten und Transaktionen erzeugen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäsche zusammenhängen (Art. 6, 7). Können oder dürfen tun sie solchen Angaben nicht in Kenntnis gesetzt werden. Damit stellt sich die Frage, wie für mit diesem Präventionsystem verbundene Schädigungen von Kunden einzustufen hat. Nach Art. 6, 7 stellt die Weitergabe von Informationen in gutem Glauben keine Verletzung des Bankgeheimnisses dar. Etwas anderes werden damit die Kunden abgewälzt.

Immerhin findet ein grenzüberschreitender einheitlicher Informationsaustausch nicht statt. Konkrete Forderungen über die internationale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Geldwäsche leitet die Richtlinie bei den allgemeinen Regeln der internationalen Richtlinie. Voraussetzung hierfür ist die gegenseitige Strafbarkeit, welche den Kreis der geldwäscherelevanten Vorfälle weit gezogen haben, erhalten also Richtlinie keine Richtlinie von anderen Mitgliedstaaten, welche das Defizit der Geldwäsche auf Erhöhen aus Organisationsstruktur bestehen.

BGE 108 Ib 180 m.w.H.

Financial Action Task Force, Empfehlung Nr. 10.

Um diese Folge zu vermeiden, schlugen das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss vor, dass im Falle des Entstehens eines Schadens unmittelbar aufgrund einer in gutem Glauben gemachten Mitteilung Angabe der Staat für den erlittenen Schaden übernimmt (Abl. 1990 L 82, 257 ff., 261; Änderung Nr. 11). Die Anträge wurden jedoch bei der endgültigen Fassung der Richtlinie nicht berücksichtigt.